

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alle Lieferungen von Soft- und Hardware und sonstige Leistungen der Firma SME-Science Management and Engineering AG (nachfolgend "SME" genannt) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen und unter Ausschluß entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Kunden.

1. Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht gesondert schriftlich vereinbart, sind alle Rechnungen nach Erhalt sofort und ohne jeden Abzug fällig, sofern nicht auf der Rechnung andere Bedingungen vereinbart wurden. Skonto und sonstige Rechnungsabzüge sind unzulässig.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen wird SME Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8 % p.a. erheben, es sei denn, der Geschäftspartner weist eine wesentlich geringere Belastung nach.

2. Lieferbedingungen

- (1) SME behält sich vor, Teillieferungen vorzunehmen und darüber selbstständige Rechnungen zu legen.
- (2) Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Geschäftspartners.
- (3) Die Gefahr geht mit Übergabe an Spediteur, Frachtführer oder sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Geschäftspartner über.
- (4) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von SME ist Ismaning.

3. Fristen

- (1) Fristen, insbesondere Liefertermine, sind für SME nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche schriftlich bestätigt sind. Das Verstreichen verbindlicher Fristen berechtigt den Geschäftspartner zu Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur nach Setzen einer angemessenen Nachfrist mit der Erklärung, die Leistungen nach Ablauf der Frist abzulehnen.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen von SME nicht zu vertretenden Hindernissen, soweit solche Hindernisse auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluß sind.
- (3) An Kostenvoranschläge sowie weitere Angebote hält sich SME 30 Tage gebunden. Wenn zwischen Auftragsbestätigung (Bestellannahme) durch SME und der Lieferung unerwartete Erhöhungen der zu zahlenden Preise eintreten, so wird SME einvernehmlich mit dem Geschäftspartner Verhandlungen mit dem Ziel der Neufestsetzung der Preise aufnehmen. Führen diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so haben SME und der Geschäftspartner das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

4. Lieferungen Dritter

Soweit SME von Dritten Produkte bezieht, verpflichtet sich SME, die Lieferanten sorgfältig auszuwählen und die notwendigen Einkäufe bzw. Bestellungen rechtzeitig und ausreichend zu tätigen. Sollte SME dennoch ohne Verschulden nicht beliefert werden, so ist SME, aber auch der Geschäftspartner berechtigt, von dem gesamten Vertrag zurückzutreten. Tritt der Nichtbelieferungsfall ein, so wird SME dies dem Geschäftspartner sofort anzeigen.

5. Gewährleistung

- (1) SME leistet ab Lieferung 6 Monate Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Die Zusicherung einer Eigenschaft bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bestimmung und erfolgt nicht mit der bloßen Bestätigung des Auftrages.
- (2) Die Gewährleistung geht nach Wahl von SME auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung bei Rücknahme und Gutschrift der ersetzten Teile oder auf Gutschrift eines Minderungsbetrages. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von SME über. Die Instandsetzung oder Ersatzlieferung hat keinerlei Auswirkung auf die Gewährleistungsfrist.

- (3) Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Geschäftspartner das Recht zu, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages nach seiner Wahl zu verlangen.
- (4) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sämtliche Leistungen von SME unverzüglich nach Anlieferung und Installation auf ihre Beschaffenheit hin zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind SME unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für andere Mängel, nachdem sie feststellbar sind. Dies gilt auch bei erfolgter Nach- und Ersatzlieferung. Erfolgt keine unverzügliche schriftliche Rüge, ist die Gewährleistung durch SME ausgeschlossen.

6. Haftung

- (1) Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund - auch bei Verzug und Unmöglichkeit - ist SME nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Kardinalpflichten.
- (2) Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter und einen Verlust von Daten wird nicht gehaftet. Insoweit wird der Geschäftspartner ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er die von ihm ver- oder bearbeiteten Daten angemessen gegen einen unbeabsichtigten Verlust sichern muß, da SME für aus einem derartigen Verlust resultierende Schäden keine Haftung übernimmt.
- (3) Etwaige Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren möglichen Eintritt bei Auftragserteilung nach den SME damals bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war.
- (4) Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres ab der Auslieferung oder Durchführung der mangelhaften Leistungen.

7. Rechtsverfügung

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben sämtliche Leistungen Eigentum von SME.
- (2) Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen SME, einschließlich etwaiger Gewährleistungsansprüche, ist ausgeschlossen.
- (3) SME ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Geschäftspartner bekannt werden, Antrag auf Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Geschäftspartners gestellt wird oder vereinbarte Zahlungsziele durch den Geschäftspartner um 30 Tage überschritten werden.

8. Sonstiges

- (1) Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben werden.
- (3) Der Gerichtsstand ist München.